



# Bildungs- und Betreuungsvertrag der Städtischen Kindergärten

zwischen

**Stadt Weißenhorn - Schlossplatz 1 - 89264 Weißenhorn**

als Träger der Kindertageseinrichtung \_\_\_\_\_

vertreten durch die Leitung des Kindergartens \_\_\_\_\_

- nachfolgend „Träger“ genannt -

## und den Personensorgeberechtigten des Kindes

erste sorgeberechtigte Person \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

zweite sorgeberechtigte Person \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

- nachfolgend „Eltern“ genannt -

als Eltern des Kindes \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

## 1. Aufnahme des Kindes, Beendigung des Vertrages

- (1) Der Träger nimmt ab dem \_\_\_\_\_ das oben genannte Kind in die Einrichtung auf.
- (2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- (3) Die Eltern können den Vertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betriebsjahres (01. September eines Jahres bis 31. August des darauf folgenden Jahres) in die Schule aufgenommen wird.
- (4) Der Träger kann den Vertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.  
Eine schriftliche Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (vgl. Punkt 11 der Ordnung der Kindergärten der Stadt Weißenhorn) zulässig.  
Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

## 2. Buchungszeit, Elternbeitrag, Mitteilungspflichten

- (1) Die zwischen Eltern und Träger vereinbarte Buchungszeit ist in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1) festgelegt.
- (2) Die Eltern verpflichten sich, mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung einen Elternbeitrag zu leisten, der in der Elternbeitragsvereinbarung (Anlage 2) festgelegt ist.
- (3) Die Eltern sind gemäß Art. 26a BayKiBiG verpflichtet, dem Träger folgende Daten mitzuteilen:
  - a. Name und Vorname des Kindes
  - b. Geburtsdatum des Kindes
  - c. Geschlecht des Kindes
  - d. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
  - e. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
  - f. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG)
  - g. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.

Änderungen sind uns bitte unverzüglich mitzuteilen. Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, die Eltern darauf hinzuweisen, dass mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro belegt werden kann, wer eine Auskunft vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt (Art. 26 a und Art. 26 b BayKiBiG).

### **3. Ordnung pädagogische Konzeption, anwendbare Vorschriften**

- (1) Die Ordnung der Kindergärten der Stadt Weißenhorn, die weitere rechtlich relevante Bestimmungen enthält und die pädagogische Konzeption der Einrichtung sind in ihren jeweils aktuellen Fassungen verbindliche Bestandteile dieses Vertrages.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die Ordnung der Kindertageseinrichtungen auch während des laufenden Kindergartenjahres zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig, z.B. durch Aushang in der Einrichtung, bekannt gegeben.
- (3) Zu diesem Vertrag samt den verbindlichen Anlagen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).

### **4. Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Schriftform. Die Schriftformerfordernis gilt auch für Nebenabreden und nachfolgende Vertragsänderungen.
- (2) Die etwaig in den verbindlichen Anlagen 8, 9, 9a, 10 und 11 erteilten Einwilligungserklärungen können gegenüber der Einrichtung jederzeit und ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame, rechtmäßige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Vertragslücken.

### **5. Verbindliche Anlagen**

- |                                     |          |   |
|-------------------------------------|----------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Anlage 1 | Buchungsvereinbarung  |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Anlage 2 | Elternbeitragsvereinbarung mit Einzugsermächtigung  |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Anlage 3 | Persönliche Angaben des Kindes und der Eltern   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Anlage 4 | Merkblatt zur Belehrung für Eltern gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Anlage 5 | Merkblatt zur Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittel-Hygiene-Verordnung (LMHV)    |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Anlage 6 | Informationsblatt „Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege“  |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Anlage 7 | Kindergartenordnung   |
| <input type="checkbox"/>            | Anlage 8 | Pädagogische Konzeption der Einrichtung   |
| <input type="checkbox"/>            | Anlage 9 | Einwilligung zum Informationsgespräch mit der vorherigen                                  |

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Anlage 10            | Kindertageseinrichtung<br>Einwilligung zum Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung<br>und Grundschule               |
| <input type="checkbox"/> Anlage 11            | Einwilligung zur Zusammenarbeit mit Fachdiensten   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Anlage 12 | Einwilligung in das Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und<br>Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit |
| <input type="checkbox"/> Anlage 13            | Medikamentenverabreichung  |
| <input type="checkbox"/> Anlage 14            | Erklärung mitarbeitender Eltern zur Wahrung des Betriebs- und<br>Sozialgeheimnisses                                    |

**6. Früherkennungsuntersuchung, Ausfertigung, Einverständnis in die Ordnung und Konzeption der Einrichtung**

- (1) Im Rahmen des Schutzauftrags des Trägers wurden die Eltern auf die Pflicht zur Vorlage der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung hingewiesen und auf die Bedeutung aufmerksam gemacht.
- (2) Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragspartner eine Ausfertigung.
- (3) Mit Unterzeichnung des Vertrages bestätigen die Eltern zugleich, dass sie die Ordnung der Kindertageseinrichtung erhalten haben und dass ihnen die pädagogische Konzeption der Einrichtung bekannt gemacht worden ist. Sie erklären sich damit einverstanden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des ersten Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des zweiten Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Beauftragten des Trägers

**Zusatzvereinbarung zum Bildungs- und Betreuungsvertrag vom**

\_\_\_\_\_  
über die Betreuung des Kindes (Name, Vorname) \_\_\_\_\_

zwischen Stadt Weißenhorn - Schlossplatz 1 - 89264 Weißenhorn

als Träger der Kindertageseinrichtung \_\_\_\_\_

- nachfolgend „Träger“ genannt -

und

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname der ersten sorgeberechtigten Person

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname der zweiten sorgeberechtigten Person

**Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit.**

Der Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit in Höhe von 100,00 € pro Kind und Monat wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt.

Der eingeführte Zuschuss zum Elternbeitrag wird an die Eltern weitergegeben, in dem der Beitrag ab dem 1. September des Jahres, indem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, um den gesetzlich vorgegebenen Beitrag reduziert wird. Es handelt sich um die Weitergabe staatlicher Mittel in dem jeweils gesetzlich vorgegebenen Umfang.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des ersten Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des zweiten Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Beauftragten des Trägers

Name der Einrichtung: \_\_\_\_\_

**Anlage 1: Buchungsvereinbarung**

Diese Buchungsvereinbarung ist verbindlicher Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages vom \_\_\_\_\_

Grundlage der vereinbarten Buchungszeiten ist die im Rahmen der Öffnungszeiten von den Eltern verbindlich geplante Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung, in der das Kind regelmäßig vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird. Unberührt bleiben im Einzelfall ausnahmsweise mit dem pädagogischen Personal abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuchs) sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten. Unzulässig ist die Vereinbarung von Buchungszeiten, deren Zeitrahmen von Anfang an nicht in Anspruch genommen wird.

**1. Angaben zum Kind**

Vor- und Nachname des Kindes: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

**2. Buchungszeiten der Eltern**

Standard-/Regelbuchung ab \_\_\_\_\_

	von	bis	und	von	bis	
Montag						Std.
Dienstag						Std.
Mittwoch						Std.
Donnerstag						Std.
Freitag						Std.
<b>Buchungsstunden wöchentlich</b>						Std.
Ergibt durchschnittliche tägliche Buchungszeit						Std.
<b>Entspricht Buchungszeitkategorie</b>						Std.

### 3. Gewichtung (Erhebung aus Gründen einer höheren Förderung)

Das Kind erfüllt die Kriterien für folgende Gewichtung:

- Kind unter drei Jahren       Kind von drei Jahren bis Schuleintritt  
 Kind, dessen Eltern/-teil nicht deutschsprachiger Herkunft sind/ist  
(Nachweis liegt bei)  
 Kind mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedroht  
 Zuschussgemeinde: \_\_\_\_\_

Die Eltern versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben. Abweichungen von den vereinbarten Buchungszeiten sind von den Eltern unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderungsbedarf der vereinbarten Buchungszeit oder bei sich ergebenden Änderungen der Gewichtung während der Vertragslaufzeit sind die Änderungen mittels schriftlicher neuer Buchungs- und ggf. Elternbeitragsvereinbarung zwischen Eltern und Träger anzupassen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Beauftragten des Trägers

Name der Einrichtung: \_\_\_\_\_

### Anlage 2: Elternbeitragsvereinbarung

Diese Buchungsvereinbarung ist verbindlicher Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages vom \_\_\_\_\_

#### 1. Angaben zum Kind

Vor- und Familienname des Kindes: \_\_\_\_\_  
geb. am \_\_\_\_\_

#### 2. Art und Umfang der erhobenen Elternbeiträge

Die Eltern leisten eine angemessene finanzielle Beteiligung an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung gemäß der jeweils gültigen Ordnung der Kindertageseinrichtung. Die Höhe des Grundbeitrags bemisst sich dabei nach der vereinbarten wöchentlichen Buchungszeit.

Für die vereinbarte Buchungszeit von \_\_\_\_\_ Stunden ergeben sich:

**Monatsbeitrag von** \_\_\_\_\_ €

zusätzlich werden Monatsbeiträge erhoben für

Spielgeld 2,50 €

Getränkegeld 2,50 €

**Summe Grundbeitrag** \_\_\_\_\_ €

Evtl. Geschwisterermäßigung \_\_\_\_\_ €

**Summe zuzahlender Elternbeitrag** \_\_\_\_\_ €

Der Elternbeitrag wird für die Monate September bis August (12 Monate) erhoben. Die Kosten des Mittagessens werden nach jeweiliger Inanspruchnahme angerechnet.

### 3. Zahlungsweise

Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats kostenfrei zu entrichten.

Die Eltern leisten den Elternbeitrag mittels Ermächtigung zum Lastschriftinzug (siehe Anhang).

### 4. Kostenübernahme durch das Jugendamt

Die Eltern können beim Jugendamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Beauftragten des Trägers

Zu Anlage 2  
Stadt Weißenhorn - Schlossplatz 1 - 89264 Weißenhorn  
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE16ZZZ00000062925  
Mandatsreferenz: Wird separat mitgeteilt



#### SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige die Stadt Weißenhorn, wiederkehrend Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadt Weißenhorn auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name, Firma, Erbengemeinschaft, Grundstücksgemeinschaft, etc. (Kontoinhaber)

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl und Ort

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut (Name)

\_\_\_\_\_  
BIC (bzw. frühere Bankleitzahl)

DE \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_  
IBAN des Zahlungspflichtigen (bzw. frühere Kontonummer)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

#### Hinweis: Das Mandat kann für folgende Leistungen eingesetzt werden

Für PK-Nummer: \_\_\_\_\_ oder folgende Objekte:

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer, Flurnummer, etc.)

Für folgende Zahlungsart(en): alle gemeindlichen Gefälle:  oder folgende Bereiche:

Kindergartengebühren

Mittagessen

**Anlage 3:****Persönliche Angaben des Kindes und der Eltern zum Eintrittszeitpunkt**

Bei den mit \*) gekennzeichneten Feldern handelt es sich um gesondert erbetene freiwillige Angaben.

**Angaben zum Kind:**

Name		Vorname(n)	
Straße und Nr.			
PLZ/Wohnort			
Telefon			
Geburtsdatum		Geburtsort	
Geschlecht <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m	Konfession		
Staatsangehörigkeit			
Welche Sprachen spricht das Kind? <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>			
Das Kind hat bereits eine andere Einrichtung besucht <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, welche?			
Vornamen und Geburtsdatum der Geschwister *):			
1.	geb. am	3.	geb. am
2	geb. am	4.	geb. am

Hausarzt des Kindes, der im Bedarfsfall konsultiert werden kann - im Notfall auch jeder andere Arzt - :			
Name:		Telefon	
Anschrift			
Name der Krankenkasse/Krankenversicherung			
Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, chronische Krankheiten, etc.)			
Impfstatus Tetanus			
Impfstatus Masern *)			
Nachweis Früherkennungsuntersuchung: Nachweis wurde erbracht <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Für das Kind besteht Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, Bescheid gültig bis _____			
Sonstige Bemerkungen, z.B. zum Sorgerecht, wenn nicht beide Elternteile sorgeberechtigt sind:			
Das Kind soll vorzeitig eingeschult werden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt			
Das Kind ist von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zurückgestellt. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt			
Das Kind darf Speisen mit Schweinefleisch/Gelatine bzw. die mit Schweinefleisch/Gelatine zubereitet wurden essen. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Das Kind darf an Gottesdiensten in der Kirche oder Kapelle teilnehmen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Das Kind darf mit der selbst mitgebrachten Sonnenmilch eingecremt werden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein wenn ja, an welchen Körperteilen: _____			
An der Stirn des Kindes darf Fieber gemessen werden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Zecken oder sonstige Fremdkörper wie z.B. Holzsplitter oder ähnliches, werden nicht vom Kindergartenpersonal entfernt. Die Eltern werden telefonisch benachrichtigt und je nach Dringlichkeit um Abholung des Kindes aufgefordert.

**Angaben zu den Eltern (Personensorgeberechtigten)**

	<b>erste personensorge berechtigte Person</b>	<b>zweite personensorge- berechtigte Person</b>
Name		
Vorname		
Straße und Nr.		
PLZ / Wohnort		
Telefon privat		
Fax *)		
Telefon dienstlich		
Mobilfunknummer		
E-Mail *)		
Beruf *)		
Staatsangehörigkeit		
Geburtsland		

**Angaben zu den Pflegepersonen bei Pflegekindern**

	<b>Pflegeperson</b>	<b>Pflegeperson</b>
Name		
Vorname		
Straße und Nr.		
PLZ / Wohnort		
Telefon privat		
Fax *)		
Telefon dienstlich		
Mobilfunknummer		
E-Mail *)		
Beruf *)		
Staatsangehörigkeit		
Geburtsland		

**Neben den oben genannten Personensorgeberechtigten sind zur Abholung des Kindes berechtigt** (Geschwisterkinder müssen mind. 12 Jahre alt sein):

\_\_\_\_\_

Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Mobilfunknummer

\_\_\_\_\_

Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Mobilfunknummer

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten



#### **Anlage 4:**

### **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

#### **1. Gesetzliche Besuchsverbote**

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

#### **2. Mitteilungspflicht**

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

#### **3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten**

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> <li>• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)</li> <li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li> <li>• bakterieller Ruhr (Shigellose)</li> <li>• Cholera</li> <li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li> <li>• Diphtherie</li> <li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li> <li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li> <li>• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)</li> <li>• Keuchhusten (Pertussis)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li> <li>• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)</li> <li>• Krätze (Skabies)</li> <li>• Masern</li> <li>• Meningokokken-Infektionen</li> <li>• Mumps</li> <li>• Pest</li> <li>• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes</li> <li>• Typhus oder Paratyphus</li> <li>• Windpocken (Varizellen)</li> <li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li> </ul>
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Cholera-Bakterien</li> <li>• Diphtherie-Bakterien</li> <li>• EHEC-Bakterien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien</li> <li>• Shigellenruhr-Bakterien</li> </ul>
---	--

Tabelle 3: **Besuchsverbot und Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"> <li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li> <li>• bakterielle Ruhr (Shigellose)</li> <li>• Cholera</li> <li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li> <li>• Diphtherie</li> <li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li> <li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li> <li>• Masern</li> <li>• Meningokokken-Infektionen</li> <li>• Mumps</li> <li>• Pest</li> <li>• Typhus oder Paratyphus</li> <li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li> </ul>
---	---

#### **Anlage 5:**

#### **Informationsblatt für Eltern zur Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der Kindertageseinrichtung - Vor-sichtsmaßnahmen bei mitgebrachten Speisen und Lebensmitteln**

**Bringen Sie keine Speisen mit, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden.** Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind Eier nicht durch-erhitzt oder durchgebacken, können sich die schädlichen Keime ungehindert vermeh-ren und es besteht die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Auf Speisen mit rohen Eiern sollten Sie deshalb unbedingt verzichten. Dazu gehören: alle Speisen, auch Salate, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden; Süß-Speisen mit Eigelb oder Eischnee (z.B. Tiramisu); Kartoffel-salat mit rohem Ei; Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder Creme mit rohem Ei hergestellt wurde; selbst hergestelltes Speiseeis, wenn rohe Eier verwendet wurden.

**Verzichten Sie auf frisches Mett, Tatar und ähnliche Fleischzubereitungen.** Rohes Fleisch kann ebenfalls mit Salmonellen oder einem ebenso gefährlichen Keim, Campylobacter, belastet sein. In diesen Speisen vermehren sich die Mikro-Organismen außergewöhnlich rasant. Frisches Mett, Tatar und ähnliche Fleischzube-

reitungen sind daher besonders gefährlich. Wir bitten Sie deshalb auf Speisen mit frischem Mett und Tatar zu verzichten.

**Verzichten Sie auf Rohmilch und Vorzugsmilch.** Rohmilch und Vorzugsmilch können Erreger enthalten, die bei Kleinkindern und anderen immungeschwächten Personen zu einer Infektion mit unter Umständen tödlichen Folgen führen können. Damit die Milch gesundheitlich unbedenklich ist, muss sie einem speziellen Erhitzungsverfahren (Pasteurisierung oder Ultrahoherhitzung) unterzogen werden. Bringen Sie deshalb bitte keine Rohmilch oder Vorzugsmilch mit.

**Bringen Sie nur Produkte mit, die ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum aufweisen.** Vielleicht sind die mitgebrachten Speisen für einen späteren Verzehr bestimmt und lagern noch einige Zeit. Daher sollten Sie darauf achten, dass ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum auf der Ware angegeben ist.

**Speisen, die grds. im Kühlschrank lagern, müssen auch gekühlt transportiert werden.** Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung. Wenn Sie die Lebensmittel direkt vom Kühlschrank in eine Kühltasche mit ausreichenden Kühlakkus packen, bleibt zumindest für ein bis zwei Stunden die Kühltemperatur erhalten. Folgende Lebensmittel sollten Sie nur gut gekühlt transportieren:

Joghurt, Quark, Pudding und andere Milchspeisen, Nachspeisen, Kuchen mit einer Füllung, die nicht mitgebacken wurde, z.B. Obst-, Creme-Torten, Wurst und Käse, Feinkostsalate sowie alle gegarten Speisen, egal ob Fleisch, Gemüse, Nudeln oder Reis.

**Besondere Vorsicht bei Speiseeis.** Gerade Speiseeis ist ein sehr beliebtes, aber auch risikoreiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren. Achten Sie deshalb beim Transport darauf, dass das Speiseeis nicht antaut. Ist dies nicht möglich, verzichten Sie bitte darauf, es in die Gemeinschaftseinrichtung mitzubringen.

**Bereiten Sie die Speisen erst an dem Tag zu, an dem Sie diese mitbringen.** Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben die schädlichen Keime genügend Zeit sich zu vermehren. Daher sollten Sie Ihre mitgebrachten Speisen erst kurz vor ihrer Abreise zur Einrichtung zubereiten.

#### **Anlage 6:**

**Informationsblatt „Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege“** des Bay. Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit sowie des Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

#### **Liebe Eltern!**

Ihr Kind geht in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege. Es wird viel Neues erleben, neue Eindrücke gewinnen und Freundschaften mit anderen Kindern schließen. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit und sorgen Sie dafür, dass es gut geschützt ist. Eltern, deren Kind ungeimpft in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, nehmen das Risiko der Ansteckung mit einer übertragbaren Krankheit in Kauf. Lassen Sie Ihr Kind impfen! Kinderärzte, Hausärzte und die örtlichen Gesundheitsämter in ganz Bayern beraten Sie gerne.

#### **Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere**

Durch die Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch Verantwortung für den Schutz anderer Kinder: Geimpfte Kinder können andere nicht anstecken und geben so auch all jenen Kindern Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind. In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind diese Kinder einem hohen Ansteckungsrisiko durch ungeimpfte Kinder ausgesetzt. Wenn Sie Ihr Kind impfen lassen, können Sie dieses Risiko verringern.

## Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

**Masern sind nicht harmlos.** Masern schwächen die Körperabwehr. Das bereitet den Weg für weitere Infektionen, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1.000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann. In seltenen Fällen kann viele Jahre nach einer Maserninfektion eine Gehirnerkrankung als tödliche Spätfolge auftreten. Ein besonders hohes Risiko dafür haben Säuglinge, die im ersten Lebensjahr an Masern erkranken.

**Masern sind hoch ansteckend.** Das Masernvirus wird durch Tröpfchen beim Sprechen oder Niesen leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Dies geschieht schon bevor sich erste Krankheitszeichen zeigen. Eine ursächliche Behandlung der Masern ist bisher nicht möglich. Deswegen ist es entscheidend, der Infektion vorzubeugen. Der sicherste Weg dafür ist die Impfung.

**2 x Impfen schützt ein Leben lang gegen Masern.** Für einen sicheren, lebenslangen Schutz gegen Masern sind zwei Impfungen notwendig, die im Alter von 11–14 Monaten und 15–23 Monaten empfohlen werden. Übrigens: Nicht geimpfte Kinder dürfen Einrichtungen in der Regel für eine gewisse Zeit nicht besuchen, wenn dort Masern oder Mumps aufgetreten sind. Das Risiko einer Ansteckung und weiteren Verbreitung der Erkrankungen ist zu hoch.

**Impfung verpasst? Kein Problem!** Wichtig zu wissen: Verpasste Impfungen können jederzeit beim Kinder- oder Hausarzt nachgeholt werden! Denn auch Ihr eigener Impfschutz und der Ihrer Angehörigen ist wichtig, besonders wenn Sie mit kleinen Kindern in Kontakt kommen. Bei jungen Erwachsenen treten in letzter Zeit gehäuft Masern-Erkrankungen mit oft schwerem Verlauf auf. Lassen Sie den Impfschutz Ihrer Familie überprüfen, schützen Sie Ihre Kinder und auch sich selbst.

### Risiken und Nebenwirkungen

Impfungen sind im Allgemeinen sehr gut verträglich, ihre Wirksamkeit und Sicherheit werden von staatlichen Behörden streng kontrolliert. In manchen Fällen kann es nach einer Impfung zu einer Schwellung und Rötung an der Einstichstelle oder zu grippeähnlichen Beschwerden kommen, die aber nach kurzer Zeit wieder abklingen. Infolge einer Masern-Impfung zeigt sich gelegentlich ein vorübergehender, Masern-ähnlicher Hautausschlag. Andere Komplikationen von Impfungen sind extrem selten, sehr viel seltener als die schwerwiegenden Folgen der Erkrankungen, gegen die geimpft werden kann. Bei Unsicherheit suchen Sie den Rat Ihrer Ärztin/Ihres Arztes. Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet ([www.impfen.bayern.de](http://www.impfen.bayern.de)). Zu ganz persönlichen Fragen rund ums Thema Impfen beraten natürlich immer auch die Ärztinnen und Ärzte in Bayern, insbesondere Kinder- und Jugendärzte, Hausärzte und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt).

## Die Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) für Säuglinge und Kleinkinder (vereinfachte Darstellung, Stand 27. August 2013)

Impfung gegen	Alter in Monaten					Alter in Jahren 5 - 6
	2	3	4	11 - 14	15 - 23	
Rotaviren	2 bis 3 Schluck-impfungen (ab dem Alter von 6 Wochen mit jeweils mind. 4 Wochen Abstand)					
Tetanus Diphtherie Keuchhusten Hib Kinderlähmung Hepatitis B	1.	2.	3.	4.		1. Auffrisch-impfung
	Kombinations-Impfung					
Pneumokokken	1. Impfung	2.	3.	4.		
Meningokokken C					nur 1 Impfung (ab dem Alter von 12 Monaten)	
Masern Mumps Röteln				1. Kombinations- Impfung (evtl. früher bei Eintritt in Kita)	2. Kombinations- Impfung	
Windpocken (Varizellen)				1. Impfung	2. Impfung	

Bevor wir Ihr Kind in unsere Kindertageseinrichtung aufnehmen können, fordert der Gesetzgeber in § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz, dass wir eine schriftliche Bescheinigung darüber anfordern, dass Sie sich hinsichtlich des empfohlenen Impfschutzes für Ihr Kind ärztlich haben beraten lassen. Machen Sie daher einen Beratungstermin bei Ihrem Kinderarzt. Bitten Sie ihn, den anliegenden Abschnitt auszufüllen, und bringen Sie diese Bescheinigung bitte am 1. Kita-Tag Ihre Kindes mit.



### Ärztliche Bescheinigung über eine Impfberatung

Hiermit bestätige ich, dass die Eltern von \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_ von mir im Rahmen eines Beratungsgesprächs über den von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfschutz informiert und im Hinblick auf die empfohlenen Impfungen für das o. g. Kind im Sinne des § 34 Abs. 10a IfSG beraten wurden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kinderarzt, Praxisstempel

## **Anlage 9:**

### **Einwilligungserklärung in das Informationsgespräch über das Kind mit vorheriger Kindertageseinrichtung**

Vor- und Familienname des Kindes: \_\_\_\_\_

Hiermit willige ich ein, dass die Kindertageseinrichtung \_\_\_\_\_, berechtigt ist, mit der Leitung der Kindertageseinrichtung \_\_\_\_\_, die das Kind bislang besucht hat, Frau/Herrn \_\_\_\_\_, Telefon \_\_\_\_\_, Kontakt aufzunehmen, um Informationen und Erfahrungen über das Gruppenverhalten und die speziellen Betreuungs- und Förderbedürfnisse des Kindes einzuholen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

## **Anlage 10:**

**Einwilligung der Personensorgeberechtigten** (nachfolgend als „Eltern“ bezeichnet) **in den Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule über das Kind** (Eltern und Grundschule erhalten jeweils eine Kopie dieser Einwilligung)

**Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Elternhaus, Kindertageseinrichtung und Grundschule sind Partner in gemeinsamer Verantwortung für das einzuschulende Kind.** Die Einwilligung der Eltern ermöglicht eine partnerschaftliche Kooperation und den Austausch aller Beteiligten über das Kind. Mit vereinten Kräften gelingt es umso besser, das Kind bei der Bewältigung seiner mit der Einschulung anstehenden Aufgaben optimal zu begleiten.

**Teilnahme des Kindes am „Vorkurs Deutsch lernen vor Schulbeginn“** (falls unzutreffend, bitte streichen)

Für die Kursplanung ist es notwendig, alle daran teilnehmenden Kinder in einer Liste, die auch die Grundschule erhält, mit folgenden Daten zu erfassen: Name, Vorname, Geburtsdatum und welche Sprache/n in der Familie gesprochen wird/werden. Im Rahmen der arbeitsteiligen Kursdurchführung tauschen sich die jeweils zuständige pädagogische Fachkraft der Kindertageseinrichtung und die Lehrkraft der Grundschule über ihre Beobachtungen der sprachlichen Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes regelmäßig aus und stimmen für eine optimale Förderung des Kindes das weitere pädagogische Vorgehen aufeinander ab. Die Eltern werden über den sprachlichen Entwicklungsverlauf ihres Kindes fortlaufend informiert.

### **Übergang des Kindes in die Grundschule**

Für jedes Kind ist dieser Übergang ein einschneidendes Lebensereignis, aber auch für die Eltern. Es kommen auf das Kind viele neue Anforderungen zu. Die es in relativ kurzer Zeit zu bewältigen hat. Fach- und Lehrkräfte haben die gemeinsame Aufgabe, diese sensible Phase zu begleiten, das Kind und die Eltern über den Übergang gut zu informieren und sie bei dessen Bewältigung zu unterstützen. Wichtig ist, dass alle den Bewältigungsprozess gemeinsam gestalten, damit dieser Übergang gelingt. **Gespräche** hierzu führen Fach- und Lehrkräfte möglichst im Beisein der Eltern, um auch ihre Kenntnisse und Erfahrungen über ihr Kind mit einzubeziehen.

**Im Einschulungsverfahren** kann für die Grundschule (z.B. Kooperationsansprechpartner/in, Schulleitung) der Austausch mit der Kindertageseinrichtung wichtig sein, insbesondere um sich zu beraten, ob das Kind einer gezielten Unterstützung vor bzw. nach seiner Einschulung bedarf (z.B. Hochbegabten-, Sprachförderung, Besuch einer Sprachlernklasse) oder ob für das Kind die Zurückstellung vom Schulbesuch oder der

Besuch einer Förderschule die bessere Entscheidung ist. **Im 1. Schuljahr** kann es für die Erstklassenleitung wichtig sein, ihre Eindrücke über das Kind und sein Bewältigungsverhalten in der Übergangsphase sowie ihre Überlegungen zur optimalen Begleitung des Kindes mit der Fachkraft der Kindertageseinrichtung zu bereden. Der Erfahrungshintergrund, den die Fachkräfte aufgrund ihrer mehrjährigen intensiven Begleitung des Kindes haben, kann der Schule helfen, das Kind besser zu verstehen, mehr über seine Stärken zu erfahren und es bei seinen Lernprozessen besser zu begleiten.

**Wenn solche Gespräche, aber auch die Übermittlung schriftlicher Unterlagen über das Kind anstehen, werden die Eltern stets vorab kontaktiert, um mit ihnen die konkreten Inhalte** (z.B. Kompetenzen und Stärken, Entwicklungsstand und -verlauf des Kindes, bisherige Fördermaßnahmen und weiterer Förderbedarf, Art und Weise der Übergangsbewältigung) **und ihre Gesprächsteilnahme abzusprechen.** Vor der Schulanmeldung wird der von den Ministerien herausgegebene Bogen „**Informationen an die Grundschule**“ mit den Eltern gemeinsam ausgefüllt.

**Am Ende des 1. Schuljahres** ist die Übergangsbegleitung des Kindes beendet. Die Grundschule ist verpflichtet, jene **Dokumente in der Schulakte**, die sie über das Kind im Rahmen der Kooperation mit der Kindertageseinrichtung erstellt hat, sowie den ausgefüllten Bogen „Informationen an die Grundschule“ zu diesem Zeitpunkt zu vernichten.

**Die Einwilligung der Eltern in diesen Fachdialog ist freiwillig.** Wenn Sie diesem Verfahren nicht zustimmen, werden Ihrem Kind dadurch keine Nachteile entstehen. **Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.**

Vor- und Familienname des Kindes: \_\_\_\_\_

Kindertageseinrichtung: \_\_\_\_\_

Schule: \_\_\_\_\_

Hiermit **willige ich** ein, dass sich Kindertageseinrichtung und Schule innerhalb des beschriebenen Rahmens über mein Kind austauschen, soweit dies zur entsprechenden Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

**Anlage 11:  
Einwilligung in die Zusammenarbeit mit Fachdiensten zum Zweck der Früherkennung und Prävention**

Vor- und Familienname des Kindes	
Auffälligkeit des Kindes	
Zeitraum bzw. -punkt der Wahrnehmung bzw. Kenntnisnahme durch Kindertageseinrichtung	

Je früher Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern erkannt und behandelt werden, umso wahrscheinlicher ist ihre Behebung. Wird nichts unternommen, besteht bei 60 % der auffälligen Kinder die Gefahr, dass Auffälligkeiten sich mit zunehmendem Alter verfestigen und ausweiten. Früherkennung und Prävention kindlicher Auffälligkeiten gelingen nur, wenn Eltern, Kindertageseinrichtungen, Schulen,

Ärzte und psychosoziale Fachdienste ihre gemeinsame Verantwortung für Kinder wahrnehmen und dabei partnerschaftlich zusammenwirken. Auffälligkeiten diagnostisch abzuklären und falls notwendig sie heilpädagogisch, therapeutisch oder medizinisch zu behandeln, ist Ärzten und psychosozialen Fachdiensten vorbehalten. Einige Maßnahmen müssen vom Jugend- oder Sozialamt bewilligt oder von einem Arzt verordnet werden.

Die Aufgaben von Kindertageseinrichtungen in diesem Handlungsfeld variieren je nachdem, wer als erster bei einem Kind Auffälligkeiten feststellt. Die Kindertageseinrichtung vermittelt Eltern Fachdienste, wenn sie Auffälligkeiten bei einem Kind entdeckt. Auf deren Wunsch übernimmt sie Terminkoordinierung und begleitet Eltern zum Erstgespräch mit einem Fachdienst, sofern dieser in den Räumen der Kindertageseinrichtung stattfindet. Die Kindertageseinrichtung arbeitet mit der Frühförder- und Erziehungsberatungsstelle zusammen, die auf Abruf / jeden Monat Maßnahmen der Früherkennung und Prävention bei einzelnen auffälligen Kindern in der Kindertageseinrichtung durchführen. Das Gesundheitsamt kommt einmal im Jahr in die Kindertageseinrichtung, um die Kinder im Vorschulalter auf Seh-, Hör- und Sprachstörungen zu untersuchen.

Die Entscheidung, ob ein Kind einem Fachdienst vorgestellt wird, obliegt den Eltern. Bei Anzeichen, die auf eine Behinderung des Kindes schließen lassen, sind Eltern gesetzlich verpflichtet, das Kind einem Arzt oder einer Beratungsstelle vorzustellen (§ 60 SGB IX): Die Kindertageseinrichtung ist erst dann befugt, Fachdienste einzubinden und mit diesen zusammenzuarbeiten, wenn das konkrete Vorgehen mit den Eltern abgestimmt worden ist (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Die gemeinsame Verantwortung für ein auffälliges Kind macht es notwendig, dass sich die Kindertageseinrichtung und der konsultierte Fachdienst über das Verhalten und die Entwicklung des Kindes austauschen und sich über die Art und Weise von dessen Förderung abstimmen. Für den Fall der Einwilligung wird die Kindertageseinrichtung die Eltern über die wesentlichen Gesprächsinhalte informieren. Die Einwilligung findet ihre Grenze, wo eingeleitete Behandlungen nicht greifen, weil das Kind keine sichtbaren Fortschritte macht, und deshalb über andere Vorgehensweisen nachgedacht werden muss. Falls keine Einwilligungen erteilt werden, hat die Kindertageseinrichtung diese Entscheidung grundsätzlich zu respektieren. Leidet das Kind unter schwerwiegenderen Verhaltens- oder Entwicklungsauffälligkeiten, die dringend einer Behandlung bedürfen, kann die Kindertageseinrichtung nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls verpflichtet sein, den Sachverhalt dem Jugendamt zu melden. Dasselbe gilt, wenn ein Verdacht auf eine Behinderung des Kindes besteht und die Eltern das Kind trotz wiederholten Hinweises der Kindertageseinrichtung nicht einem Arzt oder einer anderen Beratungsstelle vorstellen (§§ 60, 61 Abs. 2 SGB IX, § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, § 203 Abs. 1, § 34 StGB). Das für das Kind zuständige Fachpersonal der Kindertageseinrichtung macht sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar (§ 323 c StGB), wenn es in den genannten Fällen untätig bleibt.

### **Ergänzende persönliche Angaben zum Kind**

Frühe Entwicklung:
Besonderheiten in der Schwangerschaft:
Besonderheiten bei der Geburt:
Wann konnte das Kind sitzen?
Wann konnte es stehen?
Wann konnte es erste Worte sprechen?
Wann konnte es erste Sätze sprechen?
Ist das Kind <input type="checkbox"/> tagsüber und <input type="checkbox"/> nachts sauber?
Bestehen besondere Probleme (z.B. Essen, Schlafen, Sauberkeit, Spiel- und Sozial-



verhalten)?
Bisher durchgemachte Krankheiten:
Klinikaufenthalte:
Veränderung der Familie (z.B. Umzug, Scheidung):
Bisher besuchte Einrichtungen:
Warum kommt das Kind in die integrative Gruppe?

<b>Auffälligkeiten in den Bereichen:</b>
Sprache:
Grob- und Feinmotorik:
Sinneswahrnehmung:
Geistige Entwicklung (Auffassungsgabe, Konzentration, Ausdauer, Reaktionsvermögen, Aufgabenverständnis):
Verhalten allgemein (Sozial-, Spielverhalten, emotionaler Bereiche):
Sonstiges:

Besondere Interessen/Fähigkeiten:
Besondere Erkrankung/Behinderung:
Welche Diagnose?
Von wem festgestellt?
Durchgeführte Behandlung:
Wo und von wem?
Allergien:
Bemerkungen:

Sonstige Fördermaßnahmen:		
<input type="checkbox"/> Logopädie	Seit wann und wo?	Name des Logopäden
<input type="checkbox"/> Ergotherapie	Seit wann und wo?	Name des Ergotherapeuten
<input type="checkbox"/> Physiotherapie	Seit wann und wo?	Name des Physiotherapeuten
Sonstige Maßnahmen:		

**Zusammenarbeit im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen der Früherkennung**

Hiermit willige ich ein, dass die Kindertageseinrichtung mit dem Fachdienst \_\_\_\_\_, der bei meinem Kind die beobachteten Auffälligkeiten und geeigneten Hilfen abklären soll, für mich den Termin für das Erstgespräch koordiniert und dabei Name und Anschrift von mir und meinem Kind und den Beratungsanlass übermittelt, die Kindertageseinrichtung mich zum Erstgespräch mit dem Fachdienst \_\_\_\_\_ begleitet, die Kindertageseinrichtung mein Kind dem mobilen Fachdienst \_\_\_\_\_ namentlich vorstellt, um dessen beobachtete Auffälligkeiten und deren Behandlungsbedarf abklären zu lassen,

in der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt mein Kind auf Seh-, Hör- und Sprachstörungen hin untersucht, in der Kindertageseinrichtung die mobile sonderpädagogische Hilfe der Förderschule \_\_\_\_\_ bei meinem Kind Maßnahmen der Früherkennung durchführt, die Kindertageseinrichtung dem Fachdienst \_\_\_\_\_ ihre Beobachtungsergebnisse über mein Kind übermittelt, die Kindertageseinrichtung mit dem konsultierten Fachdienst einen von ihr aufgenommen Videofilm ansieht, auf dem mein Kind und seine Auffälligkeiten zu sehen sind, sich die Kindertageseinrichtung und der konsultierte Fachdienst während der Diagnoseerstellung bei Bedarf über das Verhalten und den Entwicklungsstand meines Kindes und über geeignete Hilfen austauschen, außer den Eltern auch die Kindertageseinrichtung vom konsultierten Fachdienst eine Ausfertigung seiner Diagnose erhält.

### **Zusammenarbeit mit Jugend- oder Sozialamt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens**

Hiermit willige ich ein, dass die Kindertageseinrichtung an dem Verfahren mitwirkt, in dem das Jugend- oder Sozialamt auf meinen Antrag hin einen Hilfe- oder Gesamtplan aufstellt, und dabei ihre Beobachtungen über mein Kind und ihr fachliches Urteil über den Hilfebedarf und geeignete Fördermaßnahmen und Hilfen einbringt. Außer den Eltern auch die Kindertageseinrichtung vom Jugend- oder Sozialamt eine Ausfertigung des Hilfe- bzw. Gesamtplans und des Bewilligungsbescheides erhält.

### **Zusammenarbeit mit Fachdienst während der Durchführung ambulanter Behandlungsmaßnahmen für das Kind**

Hiermit willige ich ein, dass sich die Kindertageseinrichtung und der Fachdienst \_\_\_\_\_, der mein Kind medizinisch, therapeutisch oder heilpädagogisch ambulant behandelt, über die konkrete Förderung meines Kindes gegenseitig abstimmen und sich über Verlauf und Wirkungen der Fördermaßnahmen austauschen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Hinweis: Der Fachdienst kann auch ein Arzt oder eine freiberuflich tätige Person sein.

### **Anlage 12:**

### **Einwilligungserklärung in das Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit**

Vor- und Familienname des Kindes: \_\_\_\_\_

Das Verbreiten und öffentliche Ausstellen von Aufnahmen, auf denen Personen allein oder in der Gruppe abgebildet sind, ist grundsätzlich nur mit Einwilligung der jeweils abgebildeten Personen zulässig (Recht am eigenen Bild - § 22 Kunst-Urheber-Gesetz).

Bei Personenfoto-Veröffentlichungen innerhalb der Kitaräume (z.B. Einblicke ins Kita-alltagsgeschehen über ausgehängte Fotos, Fotos im Portfolio) ist generell die schriftliche Einverständniserklärung **beider** Personensorgeberechtigter für die Dauer der Zeit, ab der das zu betreuende Kind die Einrichtung besucht, bis zur Einschulung, einmalig einzuholen. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die Einrichtung steht in der Pflicht, das Wohl der betreuten Kinder sicherzustellen und mit deren personenbezogenen Daten und Fotos sparsam und sorgsam umzugehen. Die Verbreitung von Kinderfotos darf das Kindeswohl nicht beeinträchtigen oder gar gefährden.

### **Wie ist mit Fotos im Portfolio umzugehen, auf denen mehrere Kinder abgelichtet sind?**

Die Verwendung von Fotos für das Portfolio ist ein weiterer Fall der internen Verwendung, da der Portfolio-Ordner Eigentum des Kindes ist. Charakteristika des Portfolio-konzepts sind:

- Die Kinder können jederzeit nachschauen und zeigen, was sie geschaffen und geschafft haben. Die Vereinbarung mit den Kindern, dass jeder nur in seine Unterlagen schauen darf, gewährleistet somit den Datenschutz. So lernen die Kinder spielerisch, dass die Daten des anderen nur durch Zustimmung von diesem eingesehen werden dürfen.
- Der Portfolioordner kann während der Kita-Zeit immer wieder mit nach Hause genommen werden. Hier bleibt er weiterhin im privaten Bereich der Familie. Vor der Einschulung erhält jedes Kind seine Unterlagen und darf diese als Erinnerung an die Kita-Zeit behalten.

Aufgrund dieser Mitnahme nach Hause gibt es zum Thema Fotografieren für das Portfolio die datenschutzrechtliche Empfehlung, Fotos möglichst nur über das jeweils betroffene Kind anzufertigen, die jedoch den fachlichen Erfordernissen nicht ganz gerecht wird. Durch Erfahrungen aus der Praxis ist es fachlich sinnvoll Bilder im Portfolio zu verwenden, bei denen die Interaktion mit Erwachsenen und anderen Kindern fotografisch festgehalten werden. Dies ist jedoch nur dann gestattet, wenn die Einwilligung der Eltern der anderen Kinder, die auf dem Foto erkennbar abgebildet sind, vorliegt. Diese Einwilligungserfordernis lässt sich umgehen mit Fotos, auf denen die anderen Kinder nur in Rückenansicht oder ohne ihr Gesicht (z.B. nur deren Hände) gezeigt werden.

Bei Festen und Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung sind grundsätzlich Fotos und Filmaufnahmen durch die Eltern oder anderen Besuchern zu unterlassen. Sollten jedoch zuvor genannte Aufnahmen geplant sein, ist rechtzeitig vor Beginn das Einverständnis aller Eltern einzuholen.

Wird ein Fotografier- oder Filmverbot missachtet, ist das Kindertagespersonal in Vertretung des Trägers dazu berechtigt, das Löschen der digitalen Fotos und Filme zu verlangen.

Die Eltern willigen in das Verbreiten von Aufnahmen, auf denen auch ihr Kind bzw. sie selbst zu sehen sind, für folgende Zwecke - auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses - ein unter dem Vorbehalt, dass keine schutzwürdige Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden:

Verwenden von Fotoaufnahmen, die die Einrichtung erstellt, für **Portfolio der Kinder**

In allen anderen Fällen wird bei Bedarf eine gesonderte Einwilligung der Eltern eingeholt (z.B. Fernsehbeitrag über Einrichtung, Bilder oder Filme von Veranstaltungen).

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

### **Anlage 13: Medikamentenverabreichung**

Für die Medikamentenverabreichung gilt Punkt 10 der Ordnung der Kindertageseinrichtung. Diese werden jedoch nur verabreicht, wenn dies zwingend notwendig ist und eine ausführliche Einweisung durch einen Arzt erfolgte.

Das Betreuungspersonal ist nicht zur Medikamentenverabreichung verpflichtet. Dem Personal wird selbst überlassen, ob es zur gegebenen Zeit des eintretenden Falls eine solche Medikation gewährleisten könnte.

Das pädagogische Personal der Einrichtung trägt die Verantwortung für eine große Gruppe von Kindern. Daher kann keine Garantie gegeben werden, dass die Einnahme des Medikaments stets zeitgerecht erfolgt!  
Für etwaige Nebenwirkungen und Komplikationen übernehmen der Träger und das pädagogische Personal keine Verantwortung!

Vor- und Familienname des Kindes: \_\_\_\_\_

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden.

1. Name des Medikaments	2. Name des Medikaments	3. Name des Medikaments
→ <b>Morgens</b>		
Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit
Dosierung:		
→ <b>Mittags</b>		
Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit
Dosierung:		

**Bemerkung/Dauer der Einnahme:**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift und Stempel des Arztes /der Ärztin



-----  
Hiermit ermächtige/n ich/wir das pädagogische Personal in der Einrichtung

\_\_\_\_\_  
Name der Einrichtung  
meinem/unserem Kind die oben genannten Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Folgendes pädagogisches Personal wurde von einem Arzt zur Medikamentenverabreichung eingewiesen:

\_\_\_\_\_  
Name des Personals (leserlich) Unterschrift des Personals

\_\_\_\_\_  
Name des Personals (leserlich) Unterschrift des Personals

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

**Anlage 14:  
Erklärung mitarbeitender Eltern zur Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses**

Kindertageseinrichtungen erhalten im Rahmen ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit eine Fülle an Daten über die aufgenommenen Kinder und deren Familien.

Bei deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung haben sie das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) entsprechend zu wahren und die einschlägigen Sozialdatenschutzbestimmungen zu beachten.

In diesen datenschutzrechtlichen Rahmen sind auch Eltern mit eingebunden, wenn sie ihr Kind in der Eingewöhnungsphase in der Kindertageseinrichtung begleiten, die Kindertageseinrichtung für einen oder mehrere Tage besuchen (Hospitation), das Einrichtungsteam bei der Arbeit mit den Kindern unterstützen (Mitfahrt bei Ausflügen/Mitarbeit bei Projekten/regelmäßige bzw. unregelmäßige Mitarbeit im Betreuungsdienst).

Mitarbeitende Eltern sind verpflichtet, im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren über jene Daten, die sie über andere Kinder und deren Familien bei den genannten Tätigkeiten in der Kindertageseinrichtung erfahren durch Gespräche z.B. mit den Kindern, eigene Beobachtungen und Eindrücke oder Einblicke in Kinderlisten der Kindertageseinrichtung, die sie bei Mitarbeit im Betreuungsdienst erhalten.

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für Betriebs- und Geschäftsdaten, die Kindertageseinrichtung und Träger betreffen und weder allgemein bekannt noch offenkundig sind.

Eltern verhalten sich ordnungswidrig, wenn sie ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen. Kindertageseinrichtung und Träger behalten sich in diesen Fällen vor, die weitere Elternmitarbeit aufzukündigen.

Hiermit verpflichte ich mich, gegenüber Außenstehenden Verschwiegenheit zu wahren über alle Sozialdaten, die mir im Rahmen der Mitarbeit in der Einrichtung \_\_\_\_\_ über andere Kinder und deren Familien bekannt geworden sind, alle nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten, die ich über die Kindertageseinrichtung und ihren Träger erfahren habe.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten